

Vollmacht

**Zustellungen werden nur an den /
die Bevollmächtigten erbeten!**



MERTENS

RECHTSANWALT

Von-Werth-Straße 46
50670 Köln

Telefon: 0221 / 9229-4318

Fax: 0221 / 9229-2591

E-Mail: info@rechtsanwalt-mertens.de

wird hiermit von Herrn / Frau / Firma

(nachstehend „der Rechtsanwalt“)

(nachstehend „der Vollmachtgeber“)

in Sachen:

Herrn / Frau / Firma:

gegen

Herrn / Frau / Firma:

wegen: Forderung, Schadensersatz, Sicherung von Geld, Strafverfolgung

unbeschränkte Vollmacht erteilt,

1. den oder die Vollmachtgeber außerprozessual und prozessual gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber allen Gerichten und Behörden zu vertreten;
2. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, sowie Verfahren nach dem KapMuG (Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten)
3. zur Vertretung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art und in Insolvenzverfahren und Insolvenzeröffnungsverfahren
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen). im Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit;
6. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Im übrigen gelten die ausgehändigten Allgemeinen Mandatsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei MERTENS.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift aller Vollmachtgeber

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den / die Bevollmächtigten erbeten!



MERTENS

RECHTSANWALT

Von-Werth-Straße 46
50670 Köln

Telefon: 0221 / 9229-4318

Fax: 0221 / 9229-2591

E-Mail: info@rechtsanwalt-mertens.de

wird hiermit von Herrn / Frau / Firma

(nachstehend „der Rechtsanwalt“)

(nachstehend „der Vollmachtgeber“)

in Sachen:

Herrn / Frau / Firma:

gegen

Herrn / Frau / Firma:

wegen: Forderung, Schadensersatz, Sicherung von Geld, Strafverfolgung

unbeschränkte Vollmacht erteilt,

1. den oder die Vollmachtgeber außerprozessual und prozessual gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber allen Gerichten und Behörden zu vertreten;
2. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, sowie Verfahren nach dem KapMuG (Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten)
3. zur Vertretung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art und in Insolvenzverfahren und Insolvenzeröffnungsverfahren
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen). im Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit;
6. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Im übrigen gelten die ausgehändigten Allgemeinen Mandatsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei MERTENS.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift aller Vollmachtgeber

Vergütungsvereinbarung



MERTENS

RECHTSANWALT
Von-Werth-Straße 46
50670 Köln
Telefon: 0221 / 9229-4318
Fax: 0221 / 9229-2591
E-Mail: info@rechtsanwalt-mertens.de

und Herr / Frau / Firma

(nachstehend „der Rechtsanwalt“)

(nachstehend „der Vollmachtgeber“)

Für die **außergerichtliche** Tätigkeit des Rechtsanwalts

gegen Herr / Frau / Firma:

- wird vereinbart, daß die Rechtsanwaltsgebühren nach einem Gegenstandswert von zunächst: **€uro** berechnet werden, falls der gesetzlich bzw. gerichtlich festgesetzte Gegenstandswert unter diesem Betrag liegt. Andernfalls erfolgt die Berechnung nach dem gesetzlich bzw. gerichtlich festgesetzten Gegenstandswert.
- wird weiter vereinbart, daß bei den nach der Rechtsanwaltsvergütungsordnung zu berechnenden Geschäftsgebühren innerhalb des Gebührenrahmens von 0,5 - 2,5 um 0,5 Gebühren erhöht werden wobei eine Mindestgebühr **von 2,0** zugrunde gelegt wird.
- Eine Anrechnung (§ 15a Abs.1 RVG) von außergerichtlichen Gebühren oder von Gebühren für ein selbständiges Beweisverfahren gemäß dieser Vergütungsvereinbarung auf die gerichtlichen Gebühren (Vorbemerkung 3 Abs. 4, 5 VV (Vergütungsverzeichnis) zum RVG) erfolgt nicht.
- Die Vergütung ist nach Zugang der Vorschußrechnung und unabhängig von der Kostenübernahme durch Dritte (z.B.: Rechtsschutzversicherung) oder dem Ausgang des Verfahrens zu zahlen.
- Alle Auslagen wie z.B. die bei Rechnungsstellung geltende Umsatzsteuer, Reisekosten, Porto- und Telekommunikationskosten, Schreibauslagen, Tagegelder, Abwesenheitsgelder und dergleichen sind daneben, entsprechend der §§ 1, 2 RVG i.V.m. Nr. 7000 - 7008 VV-RVG, gesondert zu erstatten.
- Anfallende Fahrtkosten mit dem eigenen Kraftfahrzeug werden mit 0,70 € / km berechnet
- Fotokopierkosten, die der Rechtsanwalt nach seinem Ermessen für sich, seine Vertreter, oder sonstige Beteiligte anfertigt, hat der Auftraggeber dem Rechtsanwalt unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zu entrichten, soweit diese Kosten nicht von Dritten erstattet werden.
- Die Kostenerstattungs- und Rückzahlungsansprüche der/des Auftraggeber/s gegenüber dem Gegner der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der vereinbarten Vergütung zur Sicherung derselben an die Kanzlei MERTENS abgetreten mit der Ermächtigung die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen.

Im Übrigen gelten die ausgehändigten Allgemeinen Mandatsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei MERTENS.

Hinweis

Die vereinbarte Vergütung übersteigt unter Umständen die Gebühren, die der Gegner oder ein Anderer (z.B.: eine Versicherung) zu bezahlen verpflichtet ist. Die restlichen Gebühren werden von dem Empfänger dann nicht erstattet.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift aller Auftraggeber

Allgemeine – Mandatsbedingungen



Die folgenden Mandatsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Rechtsanwaltskanzlei „MERTENS“, und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, hinsichtlich des vereinbarten Streitwertes aber nur vorbehaltlich einer Erhöhung während des laufenden Mandats.

1. Bei Auftragserteilung ist ein **Kostenvorschuss** zu entrichten. Die Mandatsbearbeitung ist von der Zahlung des Vorschusses abhängig. Die Auftragserteilung erfolgt nicht unter der Bedingung, daß eine Rechtschutz-/Haftpflichtversicherung die Kosten übernimmt.
2. **Gebühren** und **Auslagen** sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) ist der beauftragte Rechtsanwalt befreit.
3. **Kostenerstattungsansprüche** und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 ist der beauftragte Rechtsanwalt befreit.
4. **Mehrere Auftraggeber** haften dem Rechtsanwalt als Gesamtschuldner.
5. Vereinbarungen des Auftraggebers mit seiner **Rechtschutz-/Haftpflichtversicherung** (z.B. Allgemeine Versicherungsbedingungen) sind nicht Bestandteil des Mandatsverhältnisses.
6. Die **Höhe der Gebührenforderungen** bestimmt sich allein nach der von dem beauftragten Rechtsanwalt erstellten Rechnung auf der Grundlage der abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung. Eine Beschränkung der Gebühren auf den Betrag, der vom Gegner, Dritten oder einer Versicherung des Auftraggebers erstattet wird, ist ausdrücklich zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.
7. Die Einholung der Deckungszusage und die Abrechnung des Mandats mit der **Rechtsschutzversicherung** stellt, wenn nichts anderes vereinbart wird, einen gesonderten zu vergütenden Auftrag dar. Die Übersendung einer Durchschrift der Kostennote an die Rechtsschutzversicherung ist keine Annahme eines solchen Auftrags. Zahlungen der Rechtsschutzversicherung erfolgen allein zur Erfüllung der Verpflichtung des Mandanten aus dem Mandatsverhältnis. Zahlungen einer Versicherung unter Hinweis auf eigene AGB / ARB erfüllen die Zahlungsverpflichtung des Mandanten nicht. Eine Verpflichtung zur Rechnungslegung nach Mandatsbeendigung besteht allein gegenüber dem Mandanten, nicht gegenüber der Rechtsschutzversicherung.
8. Der beauftragte Rechtsanwalt ist nur dann verpflichtet, **Rechtsmittel** und **Rechtsbehelfe** einzulegen, wenn er bzw. sie einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.
9. Die **Haftung** des beauftragten Rechtsanwalts und dessen Erfüllungsgehilfen beschränkt sich in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme (§ 51a II Nr. 2 BRAO). Auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers kann eine Einzelhaftpflichtversicherung mit einer höheren Haftungssumme (sog. Exzedentenversicherung) abgeschlossen werden. Dieses Verlangen ist schriftlich zu stellen. Der Auftraggeber hat dann die Kosten dieser Versicherung zu tragen.
10. Sämtliche Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt verjähren drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrags, sofern nicht eine kürzere gesetzliche **Verjährungsfrist** gilt.
11. **Fermündliche Auskünfte** und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
12. Der Auftragnehmer ist berechtigt mit dem Auftraggeber per **E-mail** zu kommunizieren. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Verhinderung der mit der E-Mail-Kommunikation verbunden Gefahren (Viren etc, Kenntnisnahme Unbefugte, Fehlversendung) besteht nicht.
13. Die elektronische Verarbeitung und **Speicherung von Daten** erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Archivierung und Herausgabe der Mandatsakten endet fünf Jahre nach Beendigung des Mandats.
14. Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei bzw. des Rechtsanwalts vertraglicher **Erfüllungsort** und gleichzeitig Gerichtstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegendem Rechtsverhältnis gegenüber Unternehmen i.S.d. § 14 BGB.
15. Sofern einzelne der vorstehenden **Bestimmungen unwirksam** sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Mandatierung als solches und lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.

Die vorstehenden Mandatsvereinbarungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit diesen einverstanden. Eine Abschrift wurde mir ausgehändigt.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift aller Auftraggeber